

B E S C H E I D

I. Spruch

Der Antrag, die Regulierungsbehörde möge feststellen, ob und in welchem Ausmaß bzw. Umfang die Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin verpflichtet seien, die Verstärkung der ISO-Freileitung und die anteiligen Kosten des Kabelverteilers zu tragen, und in welchem Ausmaß die Kosten für das Hausanschlusskabel gemäß Position 3 des Leistungsverzeichnisses von den Antragstellern zu tragen seien, wird **abgewiesen**.

II. Begründung

[Vorbringen der Parteien]

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Liegenschaft der Antragsteller (V... -Weg 56 bestehend aus Grundstücks-Nr. 522/279 mit einer Fläche von 1.148 m²) ist durch eine Parzellierung einer früher größeren Liegenschaft im Jahr 2008 entstanden.

Die Nachbarliegenschaft G..weg 81, Grundstück-Nr 522/277 steht im Eigentum des Dr. R... Auf diesen beiden Grundstücken befand sich als Altbestand ein bereits elektrifiziertes Haus, das über eine Zweidrahtleitung mit einem Querschnitt von 2 x 4 mm² aus dem öffentlichen Netz versorgt war. Unmittelbar angrenzend westlich der Liegenschaft des Antragstellers befindet sich noch eine dritte Bauparzelle (Grundstücks-Nr 522/21, V...-Weg 54). Der gesamte Straßenzug ist über eine vorhandene Freileitung der Antragsgegnerin erschlossen.

Von der Transformatorstation beträgt die Leitungslänge bis zum Mast 1567 350 m. Vom Mast 1567 bis zum Mast 1573, der unmittelbar an der Grundstücksgrenze des Antragstellers steht, beträgt die Leitungslänge 170 m. Die Gesamtentfernung von der Trafostation bis zur Liegenschaft der Antragsteller beträgt sohin über 500 m. Der Abschnitt bis zum Mast 1573 war früher mit einer Freileitung Aluminium 4 x 50 mm² bespannt.

Aufgrund der Parzellierung und aufgrund der Anfrage des Nachbarn Dr. R... bot die Netzbetreiberin am 6. Oktober 2008 Dr. R... die Herstellung des elektrischen Anschlusses für ein geplantes Einfamilienwohnhaus an. In diesem Anbot ist die Verstärkung der bestehenden ISO-Freileitung vom Mast 1567 (dort irrtümlich als 1576 bezeichnet) bis zum Abspannmast der Freileitung in einer Länge von rd 160 lfm vorgesehen. Für die Leitungsverstärkung durch Aufziehen einer zusätzlichen Leitung vom Mast 1567 bis zum Abspannmast der Freileitung wurde ein Pauschalpreis von €5.310,- angesetzt, wovon Dr. R... ein Drittel verrechnet wurde. Weiters wurde dem Kunden Dr. R... ein Drittelanteil des Kabelverteilers (ein Drittel von €3.660,- = €1.220,-) und das Hausanschlusskabel (€1.280,-) angeboten. Die vorhandene Leitung mit einem Querschnitt von $4 \times 50 \text{ mm}^2$ wurde auf Kosten der Antragsgegnerin ebenfalls auf den Querschnitt von $4 \times 95 \text{ mm}^2$ im Abschnitt Mast 1567 bis 1572 verstärkt (dh im Abschnitt Mast 1567 bis 1572 sind zwei Systeme aufgezogen).

Den Antragstellern, die ihre Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 22. April / 26. April 2010 erworben haben, wurde auf Anfrage ebenfalls ein Leistungsverzeichnis angeboten, das bei den Positionen 1 (Verstärkung der ISO-Freileitung) und 2 (Anteil Kabelverteiler) ident mit dem Anbot Dr. R... ist. Lediglich bei der Position 3 (Hausanschlusskabel) ist es an die Antragsteller gelegte Angebot etwas geringer, was sich aus der kürzeren Leitungslänge (nur 20 m) ergibt.

Im Angebot an Dr. R... ist in der Position 3 das Netzbereitstellungsentgelt erwähnt, jedoch entsprechend der damaligen Rechtslage mit einem Preis von €0,- angesetzt. Die Passage betreffend das Netzbereitstellungsentgelt ist handschriftlich gestrichen, mit dem Vermerk „bestehendes Wohnhaus“.

Die Antragsteller sollen über eine Vierleiter-Hausanschlussleitung mit einem Querschnitt von $4 \times 35 \text{ mm}^2$ bis zum Zählerverteiler angeschlossen werden (sh Position 3 des Leistungsverzeichnisses). Die Hausanlage (Haushaltstarif) soll mit drei Vorzählerautomaten mit je 32 Ampere abgesichert werden. Für die Wärmepumpenanlage sind separate Vorzählerautomaten mit 25 Ampere und eine separate Zähleranlage vorgesehen, weil ein unterbrechbarer Tarif in Anspruch genommen werden soll (sh Position 4 des Leistungsverzeichnisses). Weiters verrechnet die Antragsgegnerin Netzbereitstellungsentgelt für 4 kW mit dem Ansatz für Netzebene 7.

Eine Berechnung der Kurzschlussleistung und der Netzurückwirkungen für einen Verknüpfungspunkt am Mast 1573 V...-Weg 56 mit dem „alten“ Leitungsquerschnitt vor durchgeführtem Ausbau von $Al 4 \times 50 \text{ mm}^2$, die den Anschluss von Wärmepumpen auf den Grundstücken ON 54 und ON 56 berücksichtigt, ergibt eine unzulässige Spannungsänderung und sohin unzulässige Netzurückwirkungen. Der technisch geeignete Anschlusspunkt befindet sich beim Mast 1567 V...-Weg 40. Die an Dr. R... und an die Antragsteller gelegten Angebote enthalten in Position 1 die Leitungsverstärkung der bestehenden ISO-Freileitung am V...-Weg durch Aufziehen einer zusätzlichen Leitung vom technisch geeigneten Anschlusspunkt Mast 1567 bis zum Mast 1573 in einer Länge von ungefähr 160 lfm.

Bei den Berechnungen ging die Antragsgegnerin gemäß TAEV von drei Wohneinheiten (weil drei Parzellen) mit allgemeinem Bedarf von je 18 kW aus, zwei Wärmepumpen für ON 54 und ON 56 wurden mit je 12,5 kW angesetzt. Die Anlaufscheinleistung gemäß den Berechnungen beträgt 17,5 kVA. Als Summgleichzeitigkeitsfaktor wurde ein Wert von 77,16 % angesetzt.

Beweiswürdigung:

[Beweiswürdigung]

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Gemäß § 25 Abs 1 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2005, LGBl 70/2005 idF 81/2010, ist die Netzbetreiberin berechtigt, bei Neuanschlüssen und bei Erhöhungen der Anschlussleistung (Netzzutritt) die zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen, die Voraussetzung für die Versorgung von Kunden sind, die erforderlichen Kosten zu begehren. Weiters darf die Netzbetreiberin die von ihr bereits errichteten und vorfinanzierten Anschlussanlagen zu einem aliquoten Kostenersatz weiterverrechnen. Das vorgelagerte Netz wird über das Netzbereitstellungsentgelt ebenfalls anteilig zu festgesetzten Tarifen weiterverrechnet. Absatz 2 verweist auf die Allgemeinen Netzbedingungen, die von der (früheren) Energie-Control Kommission genehmigt worden sind (Energie-Control Kommission K AGB 07/03, Bescheid vom 1. September 2003). Die Allgemeinen Bedingungen sind auf der Homepage der Energie-Control www.e-control.at veröffentlicht. Gemäß Absatz 3 muss die Netzbetreiberin den Netzzugangsberechtigten eine für die Beurteilung ausreichende Kostenaufgliederung aushändigen.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz sehen in Pkt IV. 1. vor, dass die Anlage des Netzbenutzers grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers am technisch geeigneten Punkt zu verbinden ist. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass der ausschließlich für den Kunden wirtschaftlich günstigste Netzanschlusspunkt gewählt wird. Der technisch geeignete Anschlusspunkt ist aufgrund der konkreten Umstände einzelfallbezogen festzusetzen. Bei dieser Festsetzung ist eine größere Zahl von Faktoren zu berücksichtigen und eine Interessensabwägung vorzunehmen. Bei der Festsetzung des technisch geeigneten Anschlusspunktes im bereits existierenden Netz kommt es auf die Ausgestaltung des vorhandenen Netzes, auf Leitungslängen, Querschnitte, derzeitige tatsächliche Spannungsverhältnisse, Kurzschlussleitungen, zukünftig absehbare Nutzungen (Parzellierungen, Umwidmungen etc) und auf die Netzausbaukonzepte des Netzbetreibers an. Weiters spielt die vom Netzkunden begehrte Anschlussleistung eine große Rolle, was sich gerade im vorliegenden Fall zeigt. Eine verhältnismäßig schwache Anschlussanlage mit lediglich einem Zweidrahtanschluss von 2 x 4 mm², wie sie früher zur Versorgung des Altbestandes vorhanden war, ist nicht mehr zeitgemäß und kann keine großen Leistungen

aus dem Netz ziehen, beeinflusst daher die Spannungshaltung im Netz fast nicht. Im Gegensatz dazu haben moderne technisch voll ausgestattete größere Wohneinheiten, die mit Wärmepumpen ausgestattet sind, gerade in netztechnisch schwächer erschlossenen Gegenden einen wesentlichen Einfluss. Die Beurteilung des technisch geeigneten Anschlusspunktes erfordert Wissen über die faktischen Verhältnisse, technisches Know-How, Erfahrung und eine sachgerechte Interessensabwägung zwischen den Netzbetreiberinteressen und den Kundeninteressen voraus. Die Regulierungsbehörde kann diesen Prozess nicht selbst vornehmen, sondern kann sich aus den dargelegten Gründen lediglich darauf beschränken, zu beurteilen, ob die Prämissen und Subsumtionsprozesse sowie technische Beurteilungen des Netzbetreibers logisch und nachvollziehbar sind.

Im konkreten Fall hat im Zuge des Verfahrens die Netzbetreiberin sämtliche erforderlichen Berechnungen dargelegt und die getroffenen Annahmen begründet. Vor der Bauführung war als Altbestand ein Haus mit einem sehr kleinen Anschlussquerschnitt (Zweidrahtanschluss mit $2 \times 4 \text{ mm}^2$) vorhanden. Das Projekt der Antragsteller, nämlich die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einem Vierleiteranschluss von $4 \times 35 \text{ mm}^2$, einer Absicherung von 3×32 Ampere und einer separat abgesicherten Wärmepumpe von 3×25 Ampere ist mit dem Altbestand in keiner Weise vergleichbar. Technisch gesehen und in weiterer Folge auch als rechtliche Folge handelt es sich beim Anschluss der Antragsteller um einen Neuanschluss. Die Netzbetreiberin ist daher berechtigt und auch verpflichtet, den individuellen Hausanschluss (hier die Position 3 Hausanschlusskabel) dem Kunden zu verrechnen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Kabelverteiler. Bei einem Neuanschluss, vor allem wenn mehrere Parzellen aufzuschließen sind, werden standardmäßig Kabelverteiler gesetzt. Es ist Sache des Netzbetreibers, ob er für jede einzelne Parzelle einen Kabelkasten setzt, oder ob er einen Kabelverteiler für mehrere Grundstücke (in diesem Fall drei Grundstücke) verwendet. Letzteres hat hinsichtlich der Gesamtkosten Vorteile gegenüber einzelnen Kabelkästen für jede einzelne Liegenschaft. Es ist daher durchaus sachgerecht, wenn die Antragsgegnerin den Kabelverteiler anteilmäßig den Liegenschaftseigentümern verrechnet. Der Teilungsfaktor 3 ist sachgerecht, weil es sich um drei Liegenschaften handelt.

Die Regulierungskommission widmete besonderes Augenmerk der Verstärkung der ISO-Freileitung. Grundsätzlich ist die Gegend bereits aufgeschlossen, dh es gibt im Straßenzug V...-Gasse eine vorhandene Freileitung. Im konkreten Fall hat der Netzbetreiber jedoch dargelegt, dass er am nächstgelegenen Mast 1573 die erforderliche Leistung nicht abgeben kann, ohne die Spannungsqualität zu gefährden. Bei diesen Berechnungen ist von realen Werten auszugehen. Der Wert für die Netzbereitstellung von 4 kW ist ein fiktiver Wert, der aus historischen Gründen für nicht-gemessene Haushaltskunden herangezogen wird. Dieser Wert ist seit Jahrzehnten unverändert und reflektiert nicht den technischen Fortschritt, insbesondere nicht die immer zunehmendere Technologisierung der Haushalte mit leistungsstarken Stromverbrauchsgeräten. Weiters handelt es sich bei der Wärmepumpentechnologie um eine Heiztechnologie, die erst seit einigen Jahren in großem Maßstab für Einfamilienhäuser zur Beheizung herangezogen wird. Die drei Grundstücke sind

verhältnismäßig groß (Antragsteller 1.148 m², Dr. R... 832 m² und die dritte Liegenschaft in derselben Größenklasse). Diese Grundstücke lassen eine entsprechend großzügige Bebauung mit entsprechend hohen Leistungswerten zu. Es spricht daher nichts dagegen, wenn der Netzbetreiber gemäß TAEV den dort empfohlenen Wert von 18 kW pro Haushalt und die reale Anlaufleistung der Wärmepumpe heranzieht. Der Netzbetreiber ist zur Einhaltung der Spannungsqualität gegenüber allen seinen Kunden verpflichtet. Es ist daher grundsätzlich zulässig, dass der Netzbetreiber die Werte so ansetzt, dass auch bei übermäßig starker gleichzeitiger Inanspruchnahme (hoher Gleichzeitigkeitsfaktor) die Toleranzen noch eingehalten werden können, wobei das zu erwartende Kundenverhalten einzubeziehen ist. Selbst bei Zugrundelegung der fiktiven 4 kW erworbenen Anschlussleistung kommt man beim Anlauf einer Wärmepumpe über die vom Netzbetreiber festgelegten 6 % Spannungsänderung im Niederspannungsnetz gegenüber der Nennspannung.

Der Netzbetreiber ist nicht dazu verpflichtet, dem Kunden jede gewünschte Leistung am nächstgelegenen Mast zur Verfügung zu stellen. Der technisch geeignete Anschlusspunkt am Mast 1567 ist daher für die Regulierungskommission nachvollziehbar begründet.

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen und dem § 25 Stmk EIWOG muss der Kunde die Kosten der Anschlussanlage vom technisch geeigneten Anschlusspunkt bis zu seiner Eigentumsgrenze zahlen. Im konkreten Fall war es möglich, anstelle einer kompletten Neulegung einer Leitung auf Kosten des Kunden eine vorhandene Anlage mitzubenützen. Das investitionsauslösende Ereignis, und die erstmalige Beurteilung erfolgte 2008 anlässlich der Aufschließung Dr. R.... Damals wurde anstelle einer kompletten Neulegung (was wesentlich teurer gekommen wäre) eine vorhandene Trasse durch Auflegung eines zweiten Systems verstärkt. Diese Kosten wurden zu einem Drittel von Dr. R... getragen und zu zwei Dritteln vom Netzbetreiber vorfinanziert. Es handelt sich dabei um eine „gemeinsame Anschlussanlage“. Wenn jetzt ein weiterer Kunde - wie im konkreten Fall die Antragsteller - sich an diese gemeinsame Anschlussanlage anschließt, muss er ebenfalls seinen Anteil daran zahlen.

Die Kostenaufstellung für die Gesamtprojektkosten (einerseits die Verstärkung der ISO-Freileitung, andererseits die Errichtung des Kabelverteilers) erscheint ebenfalls nachvollziehbar und bewegt sich im üblichen Rahmen. Die Regulierungskommission hat hier nicht die einzelnen Positionen, insbesondere Leitungslängen und Arbeitsstunden nachgeprüft, sondern entsprechend den eingangs getätigten Ausführungen lediglich auf Plausibilität geprüft.

Sollte innerhalb von sieben Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme der gemeinsamen Anschlussanlage diese Anschlussanlage für weitere Kunden verwendet werden, ist das Netzzutrittsentgelt gemäß Pkt IV 4 der Allgemeinen Bedingungen neu aufzuteilen. In diesem Fall würde sich der Drittelanteil der Antragsteller vermutlich reduzieren.

Die Kosten des Hausanschlusskabels gemäß Position 3 sind Kosten für die Leitungsführung vom an der Straße befindlichen Verteilerkasten bis zum Beginn der Hauseinführungsleitung am Objekt des Kunden. Diese Kosten werden zu 100 % den Antragstellern verrechnet, weil dieser Teil der Anschlussanlage nur von den Antragstellern genutzt wird. Hier besteht möglicherweise für die Antragsteller ein gewisser Spielraum, da die Eigentumsgrenze einvernehmlich verlegt werden kann, zB in den Anschlusskasten, und die Antragsteller dann möglicherweise eine billigere Leitungserrichtung selbst durchführen können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Verlegung der Eigentumsgrenze näher zum vorgelagerten Netz die Antragsteller für ihr Eigentum auch das damit verbundene Eigentumsrisiko haben.

In ihrer Äußerung vom 21. Juni 2011 führen die Antragsteller weiters aus, dass das Netznutzungsrecht Dr. R... nicht „gutgeschrieben“ bzw angerechnet worden sei. Die Antragsteller beziehen sich hier offenbar auf das Netzbereitstellungsentgelt bzw das mit der Bezahlung dieses Bereitstellungsentgeltes erworbene Netznutzungsrecht. Das Netzbereitstellungsentgelt ist gemäß § 3 SNT-VO 2010 (und auch gemäß sämtlicher Vorgängerversionen) entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung für den Ausbau des vorgelagerten Netzes zu bezahlen. Das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung (dabei handelt es sich um einen fiktiven Wert) beträgt im konkreten Fall 4 kW. Der tarifmäßige Ansatz ergibt sich aus der SNT-VO, wobei in der Steiermark über einen längeren Zeitraum hinweg bis zum 30. Juni 2009 der tarifmäßige Ansatz EUR 0,- war. Erst ab dem 1. Juli 2009 beträgt der Ansatz in der Steiermark € 198,90 pro kW. Im konkreten Fall auf den Liegenschaften der Antragsteller und des Dr. R... früher ein altes Gebäude gestanden. Ein einmal erworbenes Netznutzungsrecht, das auf der Liegenschaft lastet, bleibt grundsätzlich erhalten. Bei einer Liegenschaftsteilung hängt das rechtliche Schicksal des erworbenen Netznutzungsrechtes von der rechtlichen Gestaltung durch die Vertragspartner ab, und von der Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber. Wenn nichts vereinbart wurde, spricht nichts dagegen, wenn der Netzbetreiber das gesamte Netznutzungsrecht auf derjenigen Parzelle belässt, die als erste bebaut wird. Dies war im konkreten Fall das Grundstück 577/277 des Dr. R.... Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, ein Netznutzungsrecht auf mehrere Parzellen aufzuteilen. Für Dr. R... hatte dies keinerlei finanzielle Auswirkungen, weil zum damaligen Zeitpunkt (2008) das Netzbereitstellungsentgelt in der Steiermark 0 war. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Antragsteller, die kein derivativ erworbenes Netznutzungsrecht haben, dieses erst originär erwerben und entsprechend der geltenden Rechtslage dafür bezahlen müssen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 6.7.2011